

Vorblatt

Ziel

Abwendung erheblicher Schäden im Bereich von landwirtschaftlichen Obstanbau- und Ackerflächen sowie Forstgärten.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Erlegung von Nebel- (*Corvus corone cornix*) und Rabenkrähen (*Corvus corone corone*).

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Der Landeshaushalt wird durch das begleitende Monitoring mit insgesamt etwa € 26.500 belastet.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf entspricht den Art. 5 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie – VS-Richtlinie), ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010, ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Umsetzung von Unionsrecht).

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: „Verordnung über die Ausnahme vom Verbot der absichtlichen Tötung von Nebel- und Rabenkrähen“

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2026

Jahr des Inkrafttretens: 2026

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich Landesrat Mag. Amesbauer, BA:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung, Globalbudget-Wirkungsziel „*Fauna und Flora in der Steiermark sind bestmöglich erhalten*“.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die äußerst lern- und anpassungsfähige Aaskrähe (*Corvus corone*) ist ein sehr häufiger und verbreiteter Jahresvogel und tritt in der Steiermark mit der Rabenkrähe (*Corvus corone corone*) und Nebelkrähe (*Corvus corone cornix*) in zwei leicht unterschiedlichen Formen auf. Je nach taxonomischer Zuordnung werden die beiden Formen auch als eigene Arten geführt. Die Rabenkrähe besiedelt schwerpunktmäßig die nördlichen und westlichen Teile der Steiermark. Die Nebelkrähe ist vorrangig in den südöstlichen Landesteilen zu finden. Ausgehend vom Steirischen Randgebirge bis in das obere Murtal besteht eine etwa 100-150 km breite Überlappungszone, in der es zu fortpflanzungsfähigen Hybriden beider Formen kommt.

Mit Ausnahme der dicht bewaldeten Gebirgstäler und Hochgebirgslagen besiedelt die Aaskrähe alle Landesteile und brütet vorwiegend in offenen bis halboffenen Kulturlandschaften der collinen und submontanen Höhenstufe. Darüber hinaus brütet sie als Kulturfolger in Dörfern und städtischen Gebieten, meidet jedoch große, geschlossene Wälder. Aaskrähenbestände setzen sich aus zwei Sozietäten, den territorialen Brutpaaren und den lockeren Schwärme-bildenden Nichtbrütern, zusammen. Während sich Nichtbrüter vorwiegend in der baumarmen Agrarlandschaft aufhalten, besiedeln die territorialen Brutpaare in erster Linie Hecken, Waldränder, Ufer- und Feldgehölze sowie Gärten und Parkanlagen in Siedlungsgebieten.

Aaskrähen sind opportunistische Allesfresser mit sehr vielseitiger Ernährungsweise. Die Zusammensetzung des Nahrungsspektrums variiert stark nach Angebot, Lebensraum und Jahreszeit. Als Nahrungsquellen der Art dienen Getreidesamen und Wirbellose, kleine Wirbeltiere, Vogeleier, Aas und Abfälle sowie Kleinfrüchte und Obst.

Die Aaskrähe ist weltweit, europaweit sowie in den Roten Listen Österreichs und der Steiermark als ungefährdet eingestuft. Aktuell wird die Bestandsgröße der Aaskrähen für gesamt Österreich (alpine und kontinentale Bioregion gemeinsam; Beobachtungszeitraum 2018 bis 2024) auf 110.000-160.000 Brutpaare geschätzt, wobei sowohl der Kurz-, als auch der Langzeittrend als „stabil“ eingestuft sind (Quelle: Aktueller Bericht von Österreich an die Europäische Kommission).

Der Bestand der Art Aaskrähe (=Art mit ausgeprägten Bestandsschwankungen) in der Steiermark hat in den letzten Jahren sukzessive zugenommen. Die Art Aaskrähe ist weiterhin ein sehr häufiger und weit verbreiteter Vogel. Für das Jahr 2025 wurde ein Bestand von 216 % im Vergleich zu 2022 geschätzt bzw. hochgerechnet. Davon abgeleitet ist der aktuelle „Erhaltungszustand“ jedenfalls als günstig einzustufen.

Konflikte treten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft durch den Einfluss von Nebel- oder Rabenkrähen auf, da diese zu Ertragsausfällen bzw. Einbußen an Kulturen führen können. Diese haben Einfluss auf die erwirtschafteten Erntemengen und somit auf die landesweite Versorgung der Bevölkerung mit insbesondere Nahrungsmitteln und regionalem Forstpflanzgut.

In der Steiermark treten erhebliche Schäden vor allem bei Kulturen auf Äckern, bei Forstgärten sowie an Obstkulturen auf.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Bei Nichtverlängerung sind jedenfalls erhebliche Schäden an mehreren relevanten Kulturen auf Äckern, bei Forstgärten und bei Obstbeständen zu erwarten.

Dies kann bis zu Totalausfällen von gesamten Ernten (z. B. Fruchtschäden bei Steinobst) führen. Insbesondere durch das Aufpicken von auslaufendem Saatgut resultieren rasch maßgebliche Schäden, weil dadurch sofort der Ertrag einer gesamten Pflanze verloren geht. In der Steiermark sind davon z. B. Mais, Kürbis, Getreide, Paprika, Gurken, Tomaten und Sojabohnen betroffen. Besonders bei Kulturen zur Herstellung von Saatgut (z. B. Saatmais, Saatkürbis) erhöht sich der (monetäre) Entgang zusätzlich noch deutlich.

Diese Szenarien können dazu führen, dass gesamte regionale Produktionszweige für bestimmte Kulturen nicht mehr erhalten werden und Bewirtschafter gezwungen sind, auf andere Nutzungsformen umzusteigen oder deren Betrieb ganz einzustellen.

Von beiden Szenarien, sowohl von der Aufgabe als auch von der Nutzungsänderung, sind die Lebensmittelproduktion und -versorgung unmittelbar betroffen.

Darüber hinaus hat insbesondere der Rückgang der Anzahl an landwirtschaftlichen Betrieben auch nachhaltig negative Auswirkungen auf Natur(schutz) und Landschaft, da für den Erhalt von naturschutzfachlich maßgeblichen Strukturen eine hohe Anzahl an einzelnen Bewirtschaftern mit jeweils kleinen Flächen notwendig ist („Kleinstrukturierte Landwirtschaft“).

Weiters ist die Bereitstellung von regionalem Forstpflanzgut essentiell für den Erhalt und die (Weiter-)Entwicklung klimafitter (nach Möglichkeit naturnaher) Wälder der Steiermark.

Auch ist anzuführen, dass ein bei Nichtverlängerung zu erwartender, verstärkter Einsatz von Vergrämnungsmaßnahmen die Ziele des Naturschutzes konterkariert.

Darüber hinaus sollten aus naturschutzfachlicher Sicht Einhausungen von Kulturen nur sehr restriktiv vorgenommen werden, weil damit auch wertbestimmende Tierarten von Teilen ihrer Lebensräume ausgegrenzt werden und insbesondere, da durch derartige Netze neben den Rabenvögeln selbst, auch zahlreiche weitere Spezies regelmäßig unabsichtlich gefangen werden.

Zu den Alternativen ist ergänzend Folgendes anzuführen:

Nebel- und Rabenkrähen sind äußerst intelligente und anpassungsfähige Tiere, die sich an Vergrämnungs- und Abwehrmaßnahmen sehr gut anpassen können. Bekannte akustische und optische Vergrämnungsmaßnahmen, wie etwa Schreckschüsse, Verjagen mit Schallquellen von Tonbändern, Vogelscheuchen, Anbringen von Alu-Bändern oder Vogeltrappen bringen, wenn überhaupt, nur kurzfristige und geringe Erfolge.

Das Beizen und somit ungenießbar machen des Saatgutes ist bei Biomais verboten. Die Auslegung von Saatgut zur Ablenkung ist grundsätzlich wenig zielführend und keinesfalls nachhaltig.

Ein zusätzliches Einhausen von Kulturen mit Netzen ist bereits bei der Anschaffung extrem kostspielig und zum Teil höchst aufwändig in der Erhaltung. Darüber hinaus konterkariert die Einhausung von gesamten Kulturen jedenfalls die Ziele des Naturschutzes (siehe oben).

Ein Einfangen und Verbringen einzelner Nebel- oder Rabenkrähen ist wegen der hohen Bestandesdichte nicht sinnvoll, darüber hinaus stünde der diesbezüglich notwendige Aufwand in keinem Verhältnis zum Erfolg.

Aus diesen Gründen ist vorzubringen, dass die regelmäßige Entnahme von einzelnen Tieren im Bereich von zu verhütenden Schäden an Kulturen durch Nebel- oder Rabenkrähen jedenfalls ein zum Teil alternativloses, adäquates und insbesondere höchst wirksames Mittel darstellt, um erhebliche Schäden abzuwenden. Dies insbesondere auch deshalb, da diese Tiere gesellig leben, mehrere Jahre alt werden und äußerst lernfähig sind.

Ziel

Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen im Bereich von landwirtschaftlichen Obstanbau- und Ackerflächen sowie Forstgärten.

Beschreibung des Ziels:

Die Verordnung soll erhebliche Schäden an ausgewählten Kulturen durch die Entnahme von Nebel- und Rabenkrähen abwenden und damit die Produktion und Versorgung mit ausgewählten Lebensmitteln und mit regionalem Forstpflanzgut in der Steiermark weiterhin gewährleisten. Darüber hinaus trägt die Verordnung zum Erhalt einer möglichst kleinstrukturierten Landwirtschaft und von klimafitten (naturnahen) Wäldern in diesem Bundesland bei.

Maßnahme

Erlegung von Nebel- und Rabenkrähen.

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Sicherung der Produktion von Lebensmitteln und zum Erhalt einer möglichst kleinstrukturierten Landwirtschaft, sowie zur Sicherung der Produktion von regionalem Forstpflanzgut zum Erhalt bzw. zur (Weiter-) Entwicklung klimafitter (naturnaher) Wälder ist selektiv und in begrenzter Anzahl die Erlegung von Nebel- und Rabenkrähen zuzulassen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Durch das begleitende Monitoring wird das Landesbudget im Ausmaß von etwa € 26.500 belastet.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen:

Gegenstand des Vorhabens sind ausschließlich Nebel- und Rabenkrähen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die Ausnahme vom Verbot der absichtlichen Tötung von Nebel- und Rabenkrähen hat auf den Klimaschutz keine Auswirkung.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, weil

- die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufes betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2):

Das Kontingent ergibt sich aus einer Berechnung basierend auf Bestandserhebungen im Rahmen des Aaskrähen-Monitorings (Pfeifhofer et al. 2008, 2010, 2012, 2018, 2022; Technisches Büro für Forst- und Jagdwirtschaft Fraiß 2023, 2024, 2025) und bezieht sich auf das gesamte Kalenderjahr 2026.

Zu Z 3 (§ 5)

Die Website des Landes Steiermark ist als Serviceportal des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung unter <https://www.verwaltung.steiermark.at> abrufbar.

Zu Z 4 (§ 7):

Die Verordnung soll bis 31. Dezember 2026 verlängert werden.

An den fachlichen bzw. rechtlichen Voraussetzungen, die bereits für die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. August 2023 über die Ausnahme vom Verbot der absichtlichen Tötung von Nebel- und Rabenkrähen galten, hat sich grundsätzlich nichts geändert, weshalb der zeitliche Geltungsbereich bis 31. Dezember 2026 verlängert werden kann.

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-05-04T14:29:08+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	